



REITORDNUNG

Unsere goldenen Regeln

Die Einhaltung der folgenden Regeln ist für alle Anlagennutzer verpflichtend.

1. Ein höflicher Umgang ist eine selbstverständliche Grundlage für ein gutes Miteinander.
2. Jeder Pferdesportler ist zu einer fairen und konstruktiven Auseinandersetzung mit einem Reitkameraden verpflichtet, wenn bei diesem Missstände in Ausbildung und Umgang mit dem Partner Pferd und damit ein Verstoß gegen die „Ethischen Grundsätze des Pferdefreundes“ zu erkennen sind. (Siehe FN Grundregeln des Verhaltens im Pferdesport.)
3. Auf der gesamten Anlage ist das Pferd am geschlossenen Halfter mit Strick in der Hand zu führen (auch beim Grasens lassen). Im Stallgebäude ist Reiten verboten.
4. Putz- und Beschlagplatz sind nach der Benutzung ordentlich zu verlassen. Kehren ist Pflicht!
5. Die Absage von Reitstunden erfolgt im Reitbuch mindestens 24 Stunden im Voraus. Wiederholt unentschuldigtes Fehlen führt zum Ausschluss vom Reitunterricht.
6. Die Bahnregeln sind zu beachten, siehe FN (www.pferdaktuell.de).
7. Es gilt Reiten vor Longieren vor Laufen lassen. Reiter und Longierer nehmen Rücksicht aufeinander.
8. Es ist allen Reitern empfohlen, einen Reithelm zu tragen. Für Minderjährige und im Reitunterricht ist es Pflicht.
9. Aus Sicherheitsgründen sind feste Schuhe und dem Sport angemessene geschlossene Kleidung zu tragen (kein fliegender Schal...). Handys sind während des Reitens nicht zu benutzen.
10. Nach dem Springen, Longieren, Wälzen und Laufen lassen muss anschließend gerecht werden.
11. Hindernisse und Stangen sind nach dem Benutzen aufzuräumen.
12. Zuschauer werden gebeten, sich an der Bande rücksichtsvoll zu verhalten.
13. Nach Nutzung der Hallen, Plätze und Wege (insbesondere der Fußgängerwege bis zur Brücke) ist unverzüglich abzubolen. Volle Schubkarren sind zu leeren.
14. Ausreiten wird aus Sicherheitsgründen nur mit angemessener Reitausrüstung empfohlen. Die Ausreitregeln sind hierbei zu beachten. Minderjährigen wird geraten, in Begleitung eines Erwachsenen auszureiten.
15. Der Besitzer haftet für seine Reitbeteiligung.
16. Die Erteilung von Reitunterricht bedarf der vorherigen Zustimmung des Vorstandes.